

argumente ohne Belang sind — auch nicht zu vergessen, daß sich die missa Rorate und gerade sie ausgezeichnet in die Stimmung fügt, welche die Kirche in uns eben durch die Betonung der Ferielloffizien an diesen Tagen und durch das Verbot der doch immerhin von der Weihnachtsstimmung abliegenden Botivoffizien rege erhalten will.

Um zum Schlusse zu kommen: Nach den obenstehenden Ausführungen ist die missa votiva Rorate lecta erlaubt:

An allen Tagen des Adventes bis zum 23. Dezember einschließlich, ausgenommen folgende:

1. alle Sonntage;
2. alle Tage mit dem Ritus duplex und höherem Ritus;
3. die bezüglichen Tage innerhalb der Oktav der Unbefleckten Empfängnis.

An den Tagen bei 1. und 2. ist die Tagesmesse zu nehmen, an den dies infra oct. Immac. Concept., die nicht durch ein festum duplex besetzt sind, wird die Messe des Festes von der Unbefleckten Empfängnis loco votivae gelesen. Es ist leicht ersichtlich, daß nicht gerade viele Tage des Advents für die missa Rorate lecta frei sein werden; es müßte denn der Fall eintreten, daß für einzelne Kirchen oder Personen bestimmte Privilegien erteilt wären. Um des Privatwunsches eines Laien willen ist aber eine private Roratemesse an von den Rubriken verhinderten Tagen unstatthaft, denn non sunt violandae rubricae imperitorum laicorum causa, wie es in Decr. auth. II, 101 (Nr. 2417 ad 6) heißt.

Anhangsweise sei noch bemerkt, daß auch in der neuesten, recht sorgfältig ergänzten Ausgabe von Ph. Hartmanns bekanntem „Repertorium Rituum“ (11. Auflage, Schöningh-Paderborn 1908) die stillen Roratemesen eine Besprechung erfahren, die nicht jeden Zweifel vollständig ausschließt. Es heißt dort nämlich Seite 307: „Für die Rorate-Stillmesen gibt es kein Privileg. Es darf daher und muß (wenn solche Roratemesen gestiftet sind) die Botivmesse Rorate nur an den Ferien und an den Festen semiduplex genommen werden, wofür infra octavam conceptionis die Festmesse de conceptione immaculata eintritt. An den Festen duplex muß die betreffende Tagesmesse genommen werden. Mit Rücksicht auf den oben erwähnten, weitverbreiteten Irrtum bezüglich der Tage vom 17. bis 23. Dezember hätte es sich empfohlen, statt „an den Ferien“ zu schreiben „an allen Ferien bis zum 23. Dezember einschließlich.“ Dann wären die lichtvollen Ausführungen Hartmanns geradezu ideal deutlich.

XI. (Ein Domizilekaine.) Am 26. Oktober 1892 wurden in Paris in der Pfarre zum heiligen Martin Alphons C. und Anna R. kirchlich getraut. Alphons wohnte in einem Hause der Pfarre St. Elisabeth, Anna lebte bei ihren Eltern in der Pfarre St. Antonius. Die Trauung fand in der Pfarre zum heiligen Martin statt, weil Alphons in dieser Pfarre ein Haus gemietet hatte, um nach der Heirat darin zu wohnen.

Von dieser Wohnung machten die Brautleute dem Pfarrvikar Mitteilung, der sie dann, ohne anderweitige Delegation, traute.

Die Getrauten wohnten nun durch zwei Jahre in dem genannten Hause in der Pfarre St. Martin. Es entstanden hierauf Uneinigkeiten zwischen ihnen, und die Frau kehrte in das Haus ihrer Eltern zurück. Man versuchte eine Wiederveröhnung, aber vergebens, ja die Frau begab sich ins Ausland. Jetzt ließ Alphons sich von ihr bürgerlich scheiden und wünschte auch die kirchliche Scheidung. Er teilte dies dem Pfarrer mit, und dieser gab ihm, nach reiflicher Prüfung des Falles, Hoffnung auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, da sie nicht nach Vorschrift des tridentinischen Dekretes geschlossen sei. Auf das hin verlangte Alphons von der Kurie in Paris die Nichtigkeitserklärung seiner Eheschließung.

Die Kurie veranstaltete einen genauen Prozeß und erklärte am 18. März 1902 die Ehe für ungültig, weil nicht coram proprio parcho geschlossen. Der Verteidiger des Ehebandes aber appellierte an den Heiligen Stuhl. Die Angelegenheit wurde am 18. August 1906 in der Konzilskongregation verhandelt, und endigte mit der Bestätigung des Urteils der Pariser Kurie.

Gründe: a) Nach dem Tridentinum (sess. 24 cap. 1. de ref. matr.) muß die Ehe, um gültig zu sein, vor dem proprius parochus der Brautleute oder mit seiner Delegation geschlossen werden, vorausgesetzt, daß das betreffende decretum Trident. dort in Kraft ist.

b) Proprius parochus ist jener, in dessen Pfarrbezirk wenigstens eines der Brautleute das eigentliche Domizil oder ein Quasidomizil hat.

c) Das eigentliche Domizil ist der Ort, wo jemand ständig wohnt. Das Quasidomizil, wo jemand den größeren Teil des Jahres oder wenigstens sechs Monate sich aufhält.

d) Damit der Aufenthalt an einem Ort das eigentliche Domizil oder Quasidomizil begründe, sind zwei Bedingungen erfordert:

1. Die faktische Niederlassung an dem betreffenden Ort und 2. der Wille, ständig oder den größeren Teil des Jahres dort zu bleiben.

e) Wer weder ein eigentliches noch ein uneigentliches Domizil hat, heißt vagus, und ein solcher kann vor jenem Pfarrer gültig die Ehe schließen, in dessen Pfarre er sich eben befindet.

f) Zur Konstituierung eines eigentlichen oder uneigentlichen Domizils genügt also weder der bloße Aufenthalt noch der bloße Wille. Wer an einem Orte auch lange wohnt, aber ohne den Willen, wenigstens während des größeren Teiles des Jahres da zu bleiben, erwirbt kein Domizil. Desgleichen erwirbt ein solches nicht, wer mit dem Willen, ständig an einem Orte zu bleiben, dort Haus und Gut angekauft, aber sich noch nicht zum wirklichen Aufenthalt dorthin begeben hat.

g) Im oben angeführten Falle war bewiesen, daß der faktische Aufenthalt in der Pfarre zum heiligen Martin zur Zeit der Trauung noch nicht angefangen war. Die Brautleute konnten auch nicht als vagi betrachtet werden; denn die Braut hatte, als noch minderjährig, ihr Domizil bei den Eltern in der Pfarre zum heiligen Antonius; der Bräutigam hatte sein Domizil noch in dem früher bewohnten Haus in der Pfarre zur heiligen Elisabeth. (Er hatte nämlich zur Zeit der Trauung diese seine frühere Wohnung noch nicht aufgegeben, indem er noch einen Teil seiner Einrichtung dort hatte und auch den Schlüssel zu jener Wohnung noch bei sich trug.) Da nun die fraglichen Brautleute in der Pfarre zum heiligen Martin ohne Delegation, weder von Seite des Pfarrers des Bräutigams noch von Seite jenes der Braut, kopuliert wurden, so wurde ihre Ehe mit Recht als ungültig erklärt.

[Aus dem „Monitore ecclesiastico“ 1906 fasc. 7.]

XII. (Wann genügt die Kontrition statt der Beicht ad sacra?) Der Priester Tullius ist öfters von heftigen Gewissenszweifeln gequält und bedauert, da er Priester ist, keinen Konfrater bei sich zu haben, bei dem er vor jeder Zelebration oder Sakramentspendung, wenn ihn gerade ein Skrupel quält, beichten könnte. — Was soll ein gewissenhafter Beichtvater, dem er sich anvertraut, ihm raten?

1. Solange er sich eines mortale nicht mit moralischer Sicherheit schuldig weiß, genügt immer, selbst vor der heiligen Messe, die Kontrition selbst ohne den Voratz zu beichten.

2. Bei einem leichten Zweifel ist er nicht einmal strenge zur Kontrition verpflichtet.

3. Zweifelt er, ob es ihm trotz ernster Bemühung gelungen sei, sie zu erwecken, so hat er sich zu beruhigen; es rechtfertigt ihn dann die contritio existimata mit dem Empfange des heiligen Sakramentes, und mindestens wäre keine heilige Funktion ein formelles Sakrileg, da er über den wiedererlangten Gnadenstand, den er etwa verloren hatte, eine certitudo coniecturalis hatte, die genügt.

4. Zur Spendung aller heiligen Sakramente genügt die contritio saltem existimata selbst dann, wenn eine copia confessarii vorhanden wäre und sein mortale ein sicheres wäre.

5. Sämtliche Funktionen außer der Zelebration und Sakramentspendung sind, in mortali vorgenommen, keine schweren Sünden; — bei welchem auch eine läßliche Sünde zu erkennen ist, darüber gehen in einigen Punkten die Meinungen auseinander, z. B. Rezitation des Breviers, private Erteilung des priesterlichen Segens, besonders ohne Paramente. — Bestimmt ist die etwa vorgenommene Eheassistenz keine schwere Sünde.

6. Die Spendung eines Sakramentes im Falle der höchsten Not, z. B. der Taufe, Provisuren, wenn die Zeit so sehr drängt, daß der Priester kaum mehr die Kontrition erwecken kann, ist nicht